



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 15/2008 vom 03.11.2008

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

#### Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001

- Aktenzeichen: 63 DH 03393/2008/71 - Seite 3
- Aktenzeichen: 63 DH 02225/2008/71 - Seite 3
- Aktenzeichen: 63 DH 03704/2008/71 - Seite 4

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Twistringen

Bekanntmachung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Twistringen in der Ortschaft Twistringen Seite 4-5

#### Gemeinde Wagenfeld

Bekanntmachung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Innerörtliche Verbindungsstraße zwischen Oppenweher Straße und  
Hauptstraße“ Seite 6-7

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 27  
„Wagenfeld-Süd“ Seite 7-8

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 28  
„Innerörtliche Verbindungsstraße zwischen Oppenweher Straße und  
Hauptstraße“ Seite 8-10

Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Wagenfeld  
Nr. 2 „Zentrum“ Seite 10-11

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

**Samtgemeinde Kirchdorf**

Bekanntmachung der 81. Flächennutzungsplanänderung  
der Samtgemeinde Kirchdorf Seite 11-13

1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung  
der Samtgemeinde Kirchdorf Seite 13

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf  
für das Haushaltsjahr 2008 Seite 13-14

**Gemeinde Kirchdorf**

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 33 und 2. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 28 der Gemeinde Kirchdorf Seite 15-16

**Samtgemeinde Schwaförden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden  
für das Haushaltsjahr 2008 Seite 17

**Gemeinde Affinghausen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen  
für das Haushaltsjahr 2008 Seite 18-19

**Gemeinde Ehrenburg**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg  
für das Haushaltsjahr 2008 Seite 19-20

**Gemeinde Neuenkirchen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen  
für das Haushaltsjahr 2008 Seite 20-21

**Gemeinde Scholen**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen  
für das Haushaltsjahr 2008 Seite 21-22

**Gemeinde Schwaförden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden  
für das Haushaltsjahr 2008 Seite 22-23

**Gemeinde Sudwalde**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde  
für das Haushaltsjahr 2008 Seite 23-24

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Landkreis Diepholz

### Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 20.10.2008 - Aktenzeichen: 63 DH 03393/2008/71 -

Herr Burkhard Budahl hat die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-53 mit je 800 kW, 52,9 m Rotordurchmesser, 73,25 m Nabenhöhe und 99,7 m Gesamthöhe nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Klein Lessen</b>	<b>Klein Lessen</b>
<b>Flur</b>	<b>4</b>	<b>23</b>
<b>Flurstück</b>	<b>9</b>	<b>10</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

### Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02225/2008/71 -

Herr Ralf Müller, Uenzer Dorfstr. 36, 27305 Süstedt, hat die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Mastschweinen - Errichtung Mastschweinestall für 1.248 Tiere, Betrieb der Gesamtanlage mit 2.880 Mastschweineplätzen - nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Uenzen</b>	<b>Berxen</b>	<b>Berxen</b>
<b>Flur</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>1</b>
<b>Flurstück</b>	<b>16</b>	<b>53</b>	<b>158/6</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 22.10.2008**  
**- Aktenzeichen: 63 DH 03704/2008/71 -**

Die GefuE GmbH & Co. fünfzehnte Wind-Betriebs KG - Dirk Heuer – hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-82 mit 2.000kW, einer Nabhöhe von 108,30 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Gesamthöhe von 149,30 m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Campen</b>
<b>Flur</b>	<b>1</b>
<b>Flurstück</b>	<b>13</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Poppe

## **Stadt Twistringen**

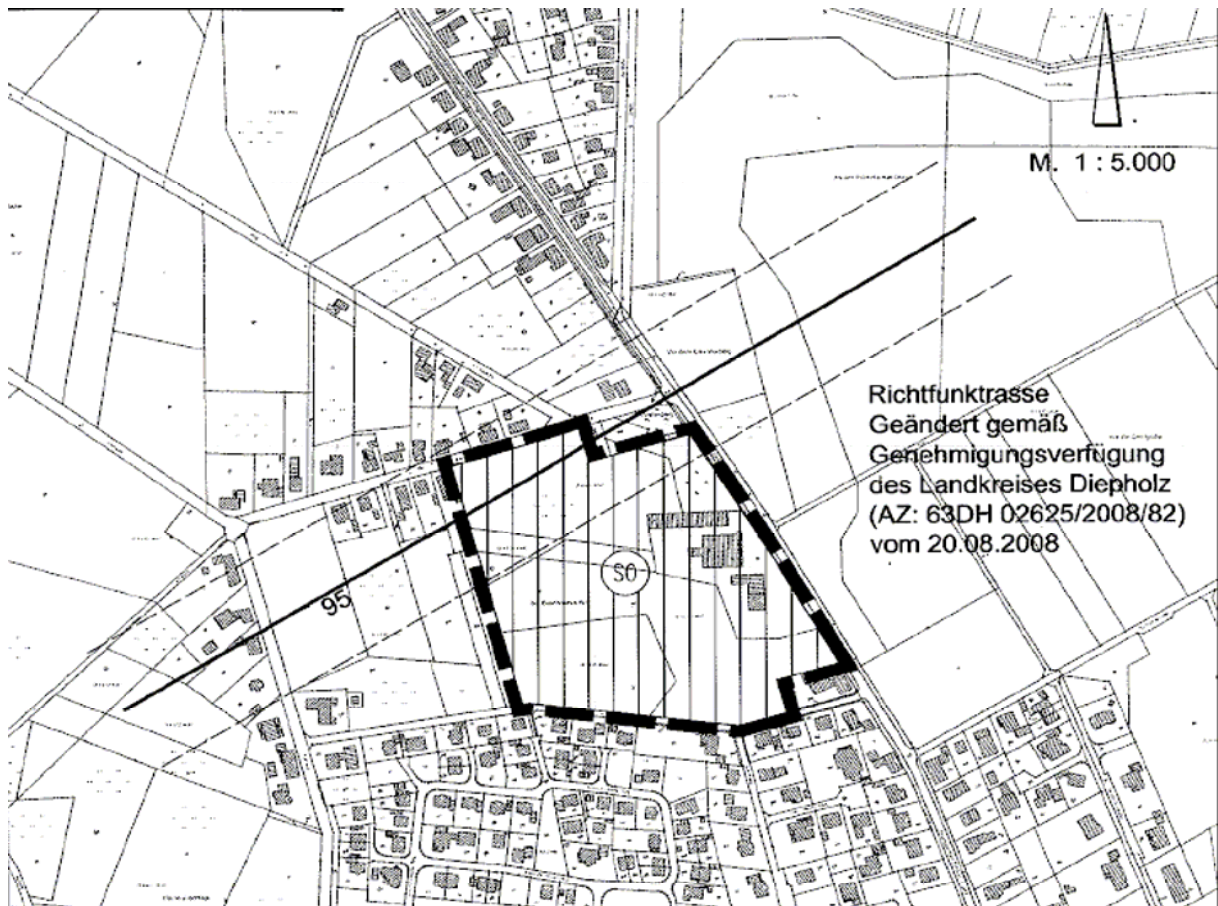
### **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Bauleitplanung der Stadt Twistringen;**

**hier: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen in der Ortschaft Twistringen**

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2008 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen in der Ortschaft Twistringen mit Begründung und Umweltbericht beschlossen. Der Landkreis Diepholz hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) mit Verfügung vom 20.08.2008, Aktenzeichen 63 DH 02625/2008/82, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Auflage genehmigt, dass auf der Planzeichnung die Richtfunktrasse gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen wird.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Twistringen in der Ortschaft Twistringen ist in dem nachstehenden Kartenauszug unterbrochen schwarz umrandet dargestellt.



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschließlich des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können in der Stadtverwaltung Twistringen - Fachdienst Bauverwaltung -, Lindenstraße 14, Zimmer 328, 27239 Twistringen während der Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen dieser 4. Änderung des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bauleitplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 22.10.2008  
Stadt Twistringen  
Der Bürgermeister  
gez. K. Meyer

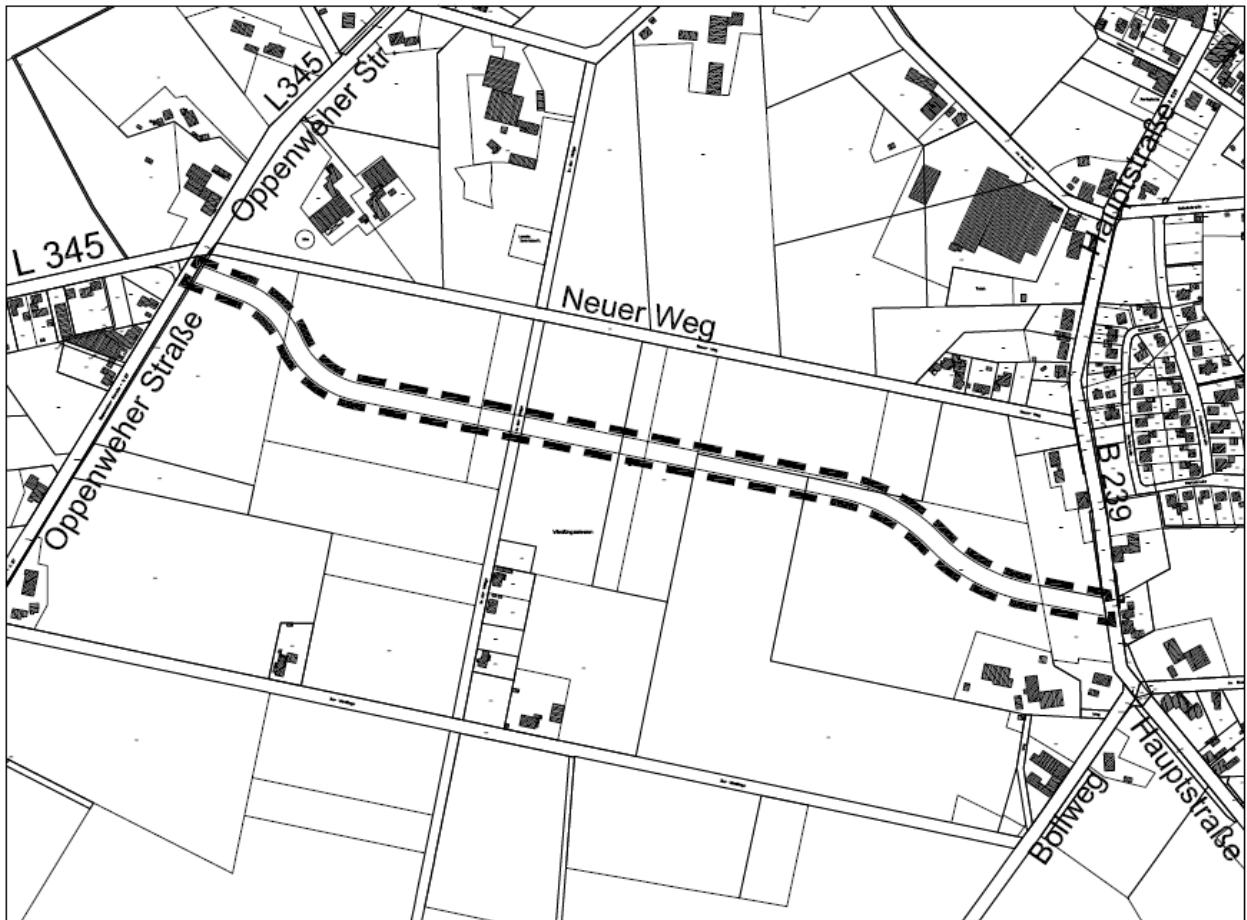
## Gemeinde Wagenfeld

### Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld

#### 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Innerörtliche Verbindungsstraße zwischen Oppenweher Straße und Hauptstraße“

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Gemeinde Wagenfeld vom 08.07.2008 verabschiedete 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wagenfeld „Innerörtliche Verbindungsstraße zwischen Oppenweher Straße und Hauptstraße“ wurde durch den Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 08.08.2008 (Az.: 63 DH 02660/2008/82) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der von der 20. Änderung betroffene Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Linie dargestellt:



**Übersichtskarte M 1:5000**

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtskräftig.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus und kann im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, Zimmer 10, während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich bleiben, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

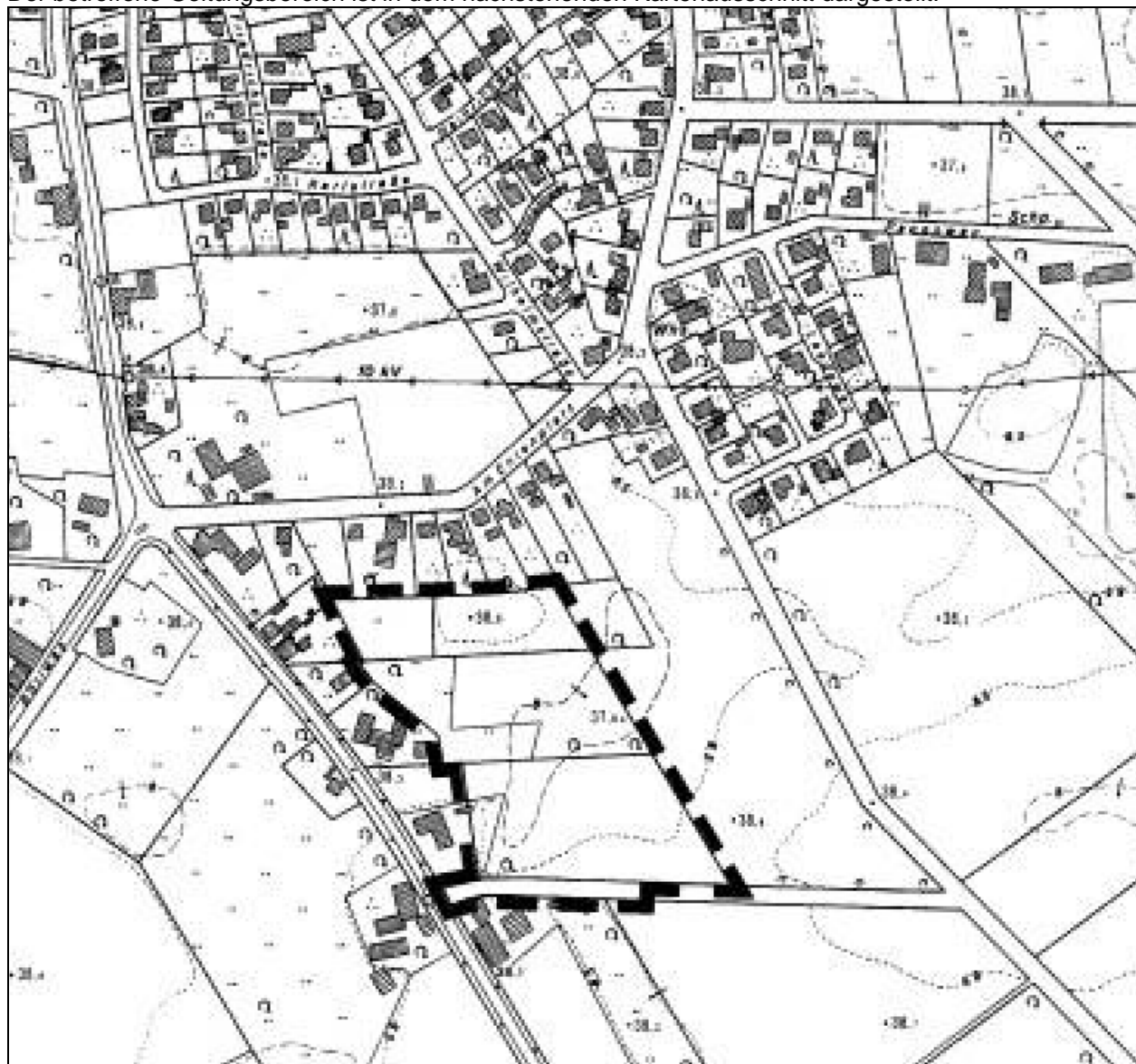
Wagenfeld, den 15.10.2008  
Gemeinde Wagenfeld  
Der Bürgermeister  
Falldorf L.S.

### **Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld**

#### **Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 27 „Wagenfeld-Süd“**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 27 „Wagenfeld-Süd“ als Satzung beschlossen.

Der betroffene Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 27 „Wagenfeld-Süd“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 27 „Wagenfeld-Süd“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB öffentlich aus und kann im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, Zimmer 10, während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 - 3 BauGB und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich bleiben, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 27 „Wagenfeld-Süd“ der Gemeinde Wagenfeld eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

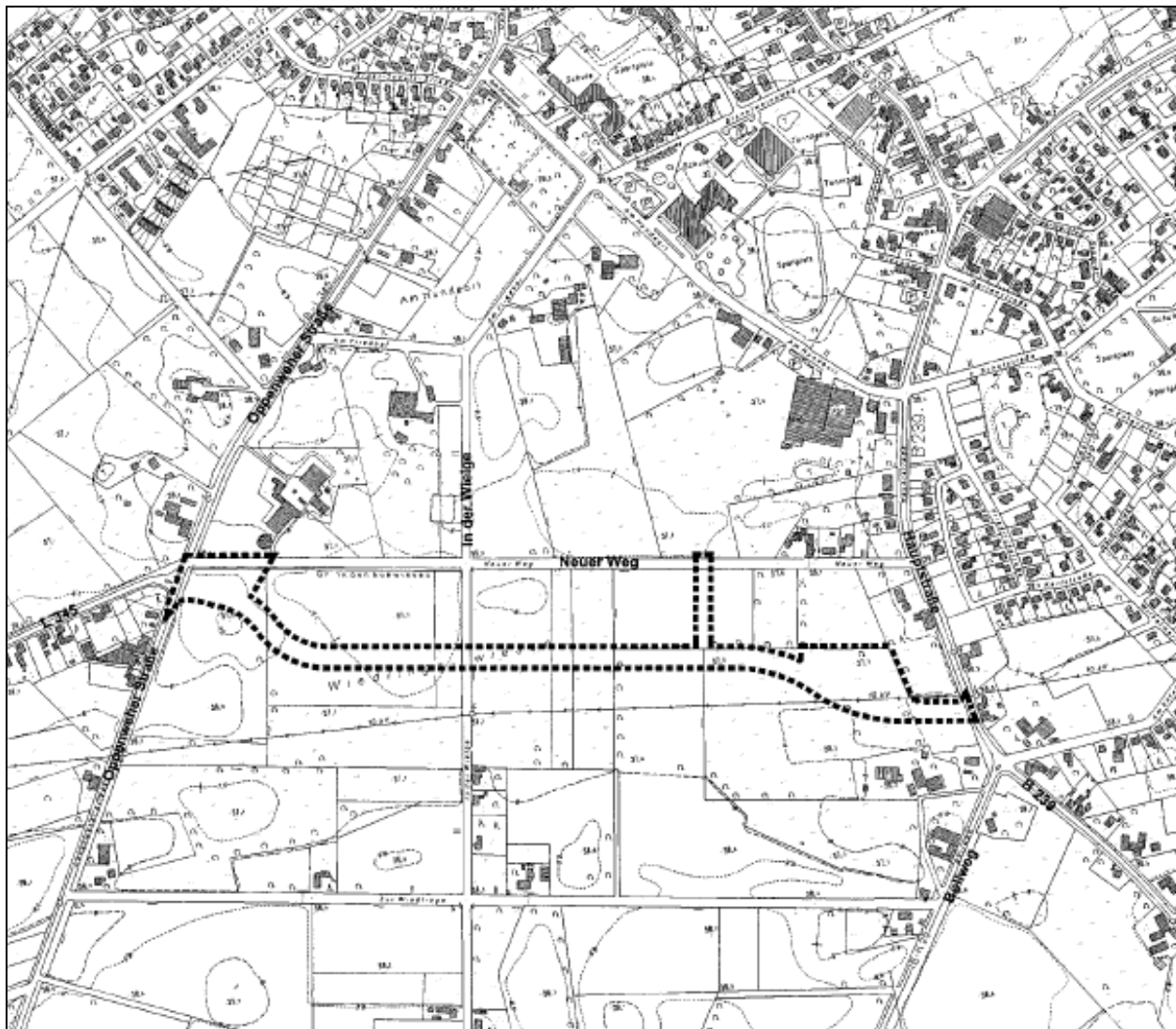
Wagenfeld, den 20.10.2008  
Gemeinde Wagenfeld  
Der Bürgermeister  
Falldorf (L.S.)

### **Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld**

#### **Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 28 „Innerörtliche Verbindungsstraße zwischen Oppenweher Straße und Hauptstraße“**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 29.10.2008 den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 28 „Innerörtliche Verbindungsstraße zwischen Oppenweher Straße und Hauptstraße“ als Satzung beschlossen.

Der betroffene Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 28 „Innerörtliche Verbindungsstraße zwischen Oppenweher Straße und Hauptstraße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 28 „Innerörtliche Verbindungsstraße zwischen Oppenweher Straße und Hauptstraße“ liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB öffentlich aus und kann im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, Zimmer 10, während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 - 3 BauGB und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich bleiben, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 28 „Innerörtliche Verbindungsstraße zwischen Oppenweher Straße und Hauptstraße“ der Gemeinde Wagenfeld eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 30.10.2008

Gemeinde Wagenfeld  
Der Bürgermeister  
Falldorf (L.S.)

### **Bauleitplanung der Gemeinde Wagenfeld**

#### **Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 2 „Zentrum“ - 4. Änderung -**

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 den Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 2 „Zentrum“ - 4. Änderung - als Satzung beschlossen.

Der betroffene Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 2 „Zentrum“ - 4. Änderung - gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Wagenfeld Nr. 2 „Zentrum“ - 4. Änderung - liegt mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB öffentlich aus und kann im Rathaus, Pastorenkamp 25, in 49419 Wagenfeld, Zimmer 10, während der Dienstzeiten, sowie nach Vereinbarung, eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 - 3 BauGB und § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich bleiben, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wagenfeld geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Wagenfeld Nr. 2 „Zentrum“ - 4. Änderung - der Gemeinde Wagenfeld eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wagenfeld, den 20.10.2008  
Gemeinde Wagenfeld  
Der Bürgermeister  
Falldorf (L.S.)

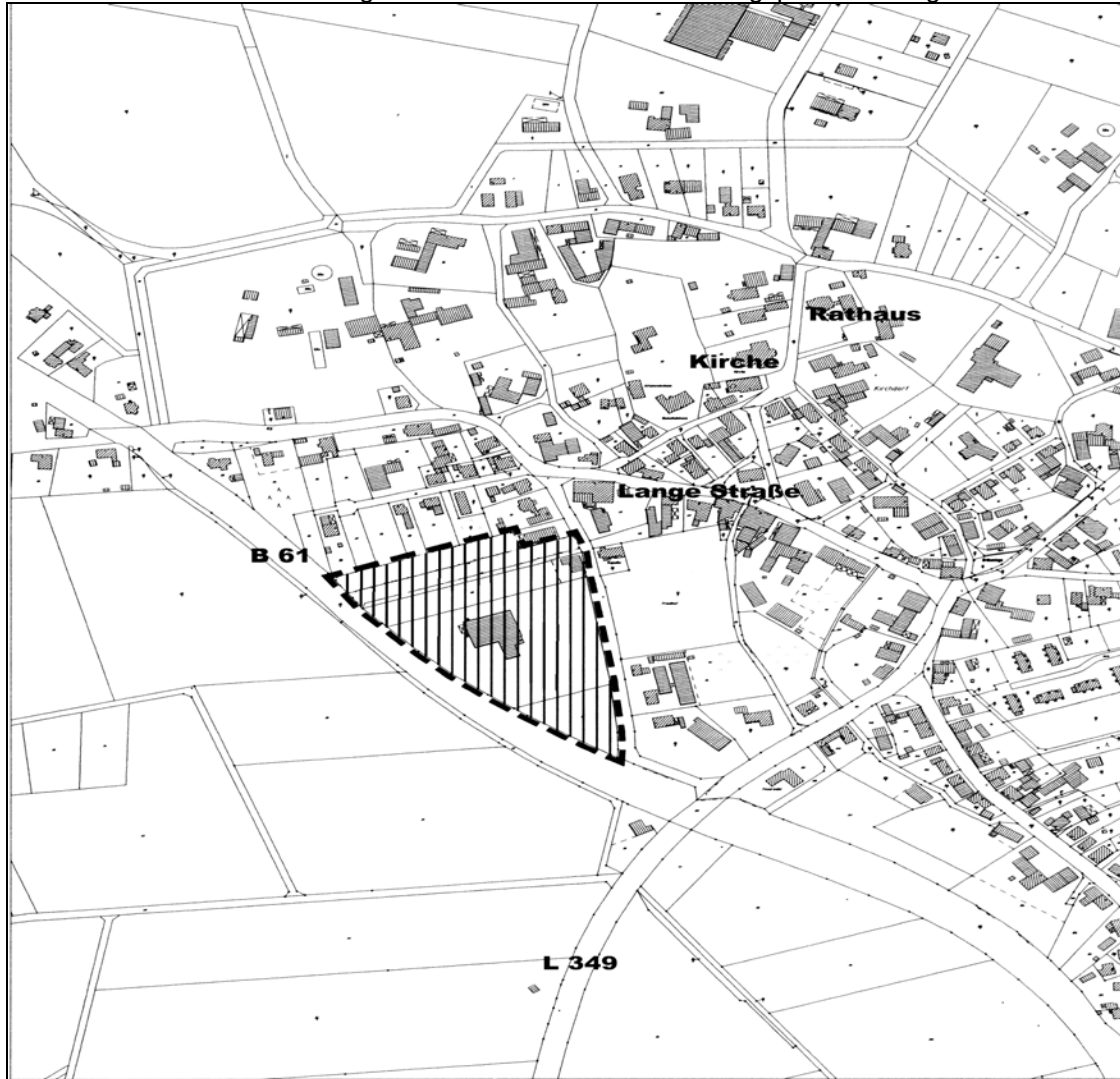
## **Samtgemeinde Kirchdorf**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 29.09.2008 (Aktenzeichen 63 DH 02860/2008/82) die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genehmigte Fläche ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

Geltungsbereich der 81. Flächennutzungsplanänderung



Mit dieser Bekanntmachung tritt die vg. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 81. Änderung und die Begründung einschließlich Umweltbericht liegen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstr. 12, 27245 Kirchdorf in Zimmer 18 aus und können dort während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 16.00 Uhr**  
Donnerstag **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 18.00 Uhr**  
Freitag **08.00 bis 12.00 Uhr**

Kirchdorf, 06.10.2008

Samtgemeinde Kirchdorf  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Kammacher

**1. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ( NGO )  
in der Fassung vom 28.10.2006 ( Nds. GVBl. S. 473 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006  
( Nds. GVBl. S. 575 ), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am  
29.09.2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 25.09.1986 wird in § 8, Absatz 3,  
Ziffer 7 wie folgt ergänzt:

7.	Organische Stoffe	
	c) Perfluorierte Tenside	300 Nano Gramm pro Liter ( n g/l ) ( Als Summe von Perfluorooctansäure ( PFOA ) und Perfluorooctansulfonsäure ( PFOS ) gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 07.01.2008.)

**§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 29. September 2008  
Kammacher  
Samtgemeindebürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf  
für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ( NGO ) in der Fassung vom  
28. Oktober 2006 ( Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472 ), zuletzt geändert durch  
das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsi-  
schen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 ( Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575 ) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am  
**29.09.2008** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	393.400 €	-500 €	4.456.800 €	4.849.700 €
die Ausgaben	469.600 €	-76.700 €	4.456.800 €	4.849.700 €
2. <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	509.000 €	-860.100 €	1.902.800 €	1.551.700 €
die Ausgaben	315.000 €	-666.100 €	1.902.800 €	1.551.700 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 742.000 € um 66.000 € erhöht und damit auf 808.000 € neu festgesetzt.

**§ 5**

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Kirchdorf, den 29.09.2008  
Samtgemeinde Kirchdorf  
Kammacher  
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 10.10.2008 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gem. § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i.d.F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 22.10.2008  
Kammacher  
Samtgemeindebürgermeister

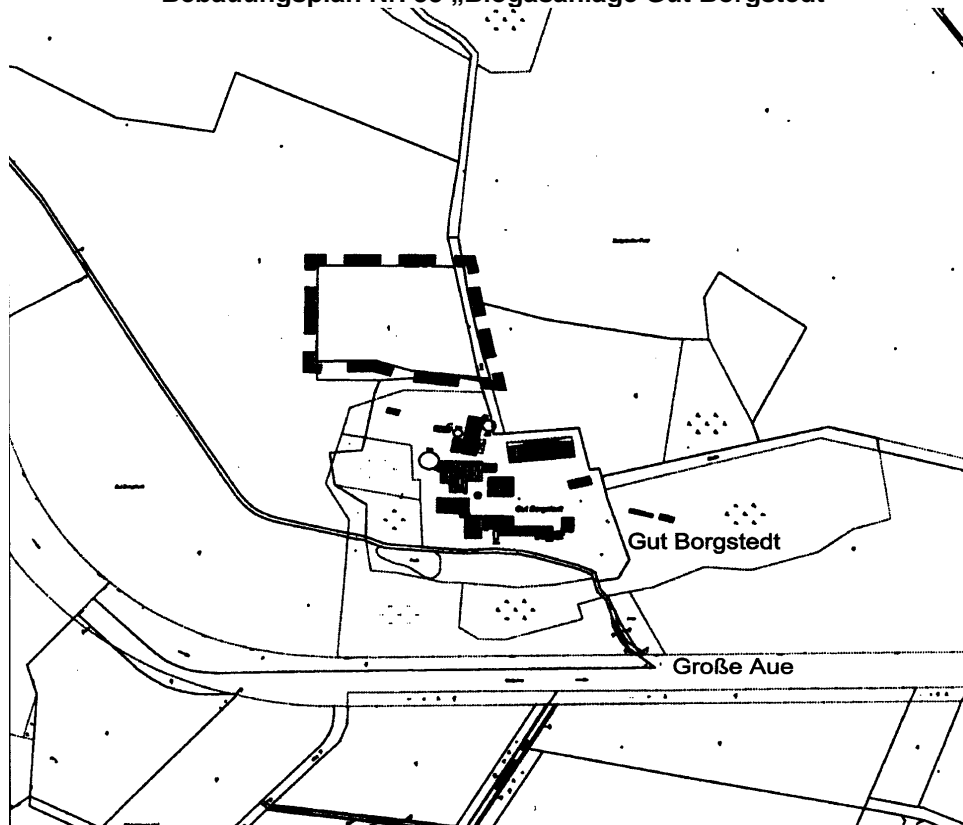
## Gemeinde Kirchdorf

### Öffentliche Bekanntmachung

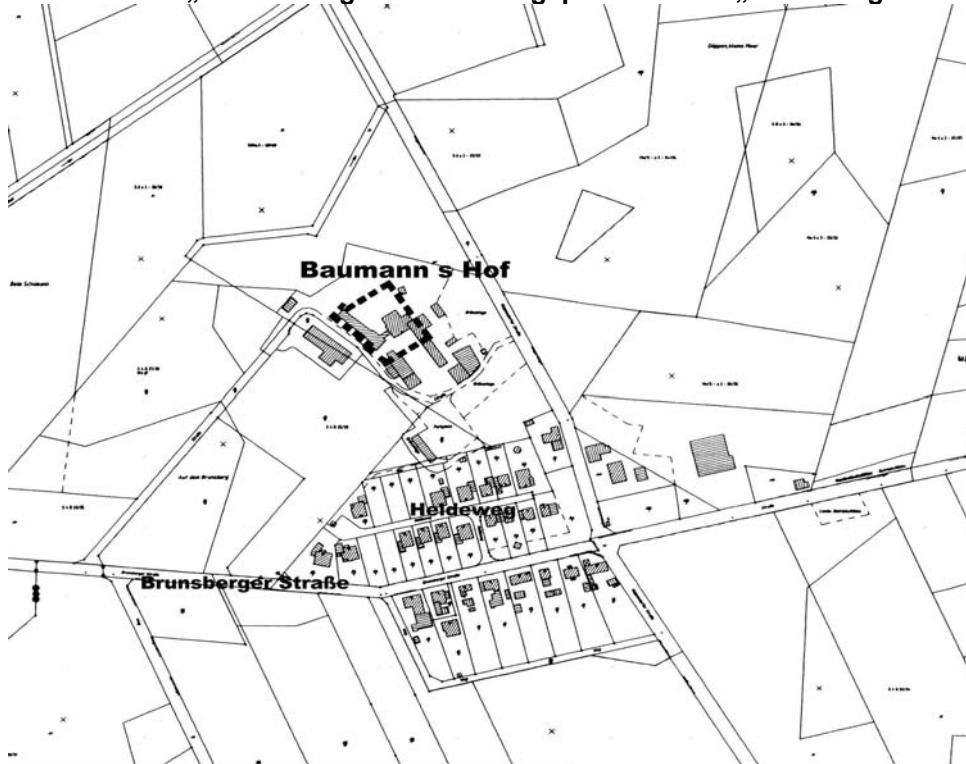
Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 26.09.2008 den Bebauungsplan Nr. 33 „Biogasanlage Gut Borgstedt“ und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Brunsberg III" als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung der Plangebiete ist den nachfolgenden Übersichtskarten zu entnehmen.

#### Bebauungsplan Nr. 33 „Biogasanlage Gut Borgstedt“



**„2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Brunsberg III“**



Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan Nr. 33 „Gut Borgstedt“ und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Brunsberg III“ in Kraft. Beide Pläne liegen nebst Begründung und Umweltbericht aus und können ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf in Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch **08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr**  
Donnerstag **08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr**  
Freitag **08.00 bis 12.00 Uhr**

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

- 1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 10.10.2008  
Gemeinde Kirchdorf  
Der Bürgermeister  
Böckmann

## Samtgemeinde Schwaförden

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 24. September 2008 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr fest- bisher gesetzt auf	
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	585.600 €	189.100 €	3.512.200 €	3.908.700 €
die Ausgaben	448.600 €	52.100 €	3.512.200 €	3.908.700 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	78.800 €	175.000 €	2.580.000 €	2.483.800 €
die Ausgaben	968.000 €	1.064.200 €	2.580.000 €	2.483.800 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Samtgemeinde Schwaförden  
Schwaförden, den 24. September 2008  
gez. Denker  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Samtgemeinde Schwaförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2008 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 14. Oktober 2008  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Denker

## Gemeinde Affinghausen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 30. September 2008 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr fest- bisher gesetzt auf	
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	11.100 €	6.300 €	353.700 €	358.500 €
die Ausgaben	23.600 €	18.800 €	353.700 €	358.500 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	10.300 €	13.600 €	68.500 €	65.200 €
die Ausgaben	8.700 €	12.000 €	68.500 €	65.200 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2008 werden nicht verändert.

Gemeinde Affinghausen  
Affinghausen, den 30. September 2008  
gez. Schöne  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Affinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2008 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 14. Oktober 2008  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Ehrenburg

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 25. September 2008 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher		gegenüber nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>					
die Einnahmen	83.000 €	53.700 €	1.188.400 €	1.188.400 €	1.217.700 €
die Ausgaben	42.100 €	12.800 €	1.188.400 €	1.188.400 €	1.217.700 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>					
die Einnahmen	61.800 €	0 €	519.300 €	519.300 €	581.100 €
die Ausgaben	81.800 €	20.000 €	519.300 €	519.300 €	581.100 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 nicht verändert.

Gemeinde Ehrenburg  
Ehrenburg, den 25. September 2008  
gez. Schumacher  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Ehrenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2008 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 14. Oktober 2008  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Neuenkirchen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 23. September 2008 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	
				nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	33.700 €	1.200 €	557.400 €	589.900 €
die Ausgaben	39.700 €	7.200 €	557.400 €	589.900 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	27.300 €	0 €	72.700 €	100.000 €
die Ausgaben	27.700 €	400 €	72.700 €	100.000 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 nicht verändert.

Gemeinde Neuenkirchen  
Neuenkirchen, den 23. September 2008  
gez. Meyer  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Neuenkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2008 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 14. Oktober 2008  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Scholen

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Scholen in seiner Sitzung am 17. September 2008 folgende Nachtragsatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	der Nachträge nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	60.200 €	2.400 €	459.200 €	517.000 €
die Ausgaben	61.600 €	3.800 €	459.200 €	517.000 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	37.800 €	0 €	123.100 €	160.900 €
die Ausgaben	116.500 €	78.700 €	123.100 €	160.900 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 nicht verändert.

Gemeinde Scholen  
Scholen, den 17. September 2008  
gez. Schwenn  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Scholen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2008 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 09. Oktober 2008  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Schwaförden

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 16. September 2008 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher nunmehr fest- gesetzt auf	
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	40.700 €	0 €	748.900 €	789.600 €
die Ausgaben	46.300 €	5.600 €	748.900 €	789.600 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	32.400 €	32.400 €	125.600 €	125.600 €
die Ausgaben	0 €	0 €	125.600 €	125.600 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 nicht verändert.

Gemeinde Schwaförden  
Schwaförden, den 16. September 2008  
gez. Schlichte  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Schwaförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2008 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 09. Oktober 2008  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## Gemeinde Sudwalde

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 18. September 2008 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	der Nachträge nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	43.500 €	2.000 €	471.700 €	513.200 €
die Ausgaben	47.200 €	5.700 €	471.700 €	513.200 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	15.700 €	0 €	45.200 €	60.900 €
die Ausgaben	17.700 €	2.000 €	45.200 €	60.900 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

#### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 nicht verändert.

Gemeinde Sudwalde  
Sudwalde, den 18. September 2008  
gez. Behrmann  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 der Gemeinde Sudwalde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2008 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 09. Oktober 2008  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker